

Merkblatt

Befreiung von der Steuerberaterprüfung

A. Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG) vom 16. August 1961 (BGBl I, S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1975 (BGBl I, S. 2735), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) vom 24. Juni 2000 (BGBl I, S. 874), geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl I, S. 2631), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des StBerG vom 08. April 2008 (BGBl I 2008, S. 666).

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl I, S. 1922), geändert durch das Steuerberatungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl I, S. 2645), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des StBerG vom 08. April 2008 (BGBl I 2008, S. 666).

B. Befreiungsvoraussetzungen (vgl. § 38 StBerG)

Von der Steuerberaterprüfung befreit werden können:

1. Professoren¹, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben,
2. ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben,
3. ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind²
4. ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - a) der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,

¹ Als Professoren gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren

² Die zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern muss nicht notwendigerweise in der Eigenschaft als Finanzrichter abgeleistet worden sein; es genügt, wenn der Bewerber Finanzrichter ist.

- b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften,

5. ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

- a) der Finanzverwaltung, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind,
- b) der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens 15 Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschriften.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während eines Zeitraums von unterschiedlicher Dauer auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der/die Bewerber/in aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

C. Verfahren

Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer Hessen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

Anträge erhalten Sie im Internet unter www.stbk-hessen.de/Steuerberater/in oder per Post, gegen Zusendung eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages (Kompaktbrief im Format DIN lang).

Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich danach, ob der/die Bewerber/in zum Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen hauptberuflich tätig ist oder wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, seinen/ihren Wohnsitz in Hessen hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend in Hessen aufhält.

D. Vorzulegende Unterlagen

1. Lebenslauf

Ein Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person und den beruflichen Werdegang.

2. Passbild

Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr)

3. **Tätigkeitsnachweise**

Eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstands über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern.

Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über:

- die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit)
- die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Angestellter, Beamter),
- die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden)
- Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern,
- die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer.

Bescheinigungen, denen nicht entnommen werden kann, welche Tätigkeiten der/die Bewerber/in tatsächlich in welchem Umfang ausgeübt hat, führen nicht zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung.

4. **Nachweis über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit bereits vorhanden**

Sämtliche Nachweise sind im Original oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

E. Verbindliche Auskunft – Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen

Hat der Bewerber Zweifel, ob er einzelne bzw. die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung erfüllt, besteht die Möglichkeit nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine verbindliche und zugleich gebührenpflichtige Auskunft gem. § 38 a StBerG, § 7 DVStB bei der Steuerberaterkammer Hessen einzuholen.

F. Gebühren

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung oder die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist eine Gebühr in Höhe von jeweils 200 € zu entrichten (§ 39 Abs. 1 StBerG). Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.

Sie ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Steuerberaterkammer Hessen, Konto 911 288 06, Commerzbank AG, Frankfurt am Main, BLZ 500 800 00, IBAN: DE33 5008 0000 0091 1288 06, BIC: DRESDEFFXXX.

Auf dem Bankbeleg ist als Verwendungszweck zwingend anzugeben:

für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung: 8041-StB-B, Name, Vorname
für die verbindliche Auskunft: 8040-StB-A, Name, Vorname

Name und Vorname des Bewerbers müssen auf dem Zahlschein/Überweisungsträger deutlich lesbar vermerkt sein.

Nimmt der Bewerber einen Antrag vor der Entscheidung zurück, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).